

# RS OGH 2006/7/13 8ObA69/05p, 9ObA46/14a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2006

## Norm

EStG §16 Abs2

EStG §78

EStG §82

EStG §83

ABGB §1435

## Rechtssatz

Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer Ablösezahlung ist auch die diesbezügliche vom Arbeitgeber seinerzeit einbehaltene und abgeführte Steuer trotz des Umstandes, dass der damals angenommene Rechtsgrund nicht (mehr) besteht, dem Arbeitnehmer als Steuerschuldner zuzurechnen, sodass auch in Bezug auf diesen Steuerbetrag im Sinne der allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätze eine Bereicherung des Arbeitnehmers und ein entsprechender Bereicherungsanspruch des Arbeitgebers gegeben ist. Der Arbeitnehmer kann diese Rückzahlung als Werbungskosten iSd § 16 Abs 2 EStG steuermindernd geltend machen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 69/05p  
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 69/05p
- 9 ObA 46/14a  
Entscheidungstext OGH 22.07.2014 9 ObA 46/14a  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121439

## Im RIS seit

12.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)